



**- Fachstelle für sexuelle Gesundheitsförderung -**

## **Satzung**

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 11.11.1987

Geändert von der Mitglieder\_innenversammlung am 13.01.1988  
am 17.12.1992  
am 28.01.2002  
am 12.02.2003  
am 07.11.2005  
am 10.05.2016  
am 28.07.2021

Aidshilfe Oberhausen e.V.  
Marktstraße 165 • 46045 Oberhausen

☎ 0208 80 65 18

📠 0208 810 69 278

@ info@aidshilfe-oberhausen.de

🌐 www.aidshilfe-oberhausen.de

Vereinsregister:  
Amtsgericht Duisburg • VR 41131

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Aidshilfe Oberhausen e.V. - Fachstelle für sexuelle Gesundheitsförderung - und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter VR 41131 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Oberhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege, indem er Beratung und Aufklärung über HIV und Aids sowie zur sexuellen Gesundheit betreibt oder andere Personen oder Institutionen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendung bei ihrer, auf den gleichen Zweck gerichteten, Tätigkeit unterstützt. Zudem unterstützt der Verein Menschen, die befürchten, HIV-positiv oder an Aids erkrankt zu sein und HIV-positive und/oder an Aids erkrankte Personen bei der Bewältigung der hieraus resultierenden Probleme. Der Verein verpflichtet sich, in seiner Arbeit das Prinzip der Antidiskriminierung auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu berücksichtigen und richtet seine Aufgaben danach aus. Der Wirkungskreis der Aidshilfe Oberhausen e.V. umfasst die Städte Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen.
- (2) Der Verein ist parteilich und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
  - (a) Maßnahmen zur Vorbeugung von HIV und sexuell übertragbaren Infektionen (STIs) im Sinne der ganzheitlichen strukturellen Prävention;
  - (b) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege oder der sozialen Betreuung dienen sowie für sonstige Interessent\_innen;
  - (c) Maßnahmen, um auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszwecks einzuwirken, durch:
    - Verbreitung von Druckschriften
    - Versammlungen
    - Veranstaltungen und Kundgebungen anderer Art sowie
    - über die Medien.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (5) Alle Inhaber\_innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Gewähr dafür bietet, im Sinne des Vereinszwecks der Aidshilfe Oberhausen e.V. tätig zu sein.

Über den Aufnahmeantrag und die Art der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme des Angebots durch die geehrte Person.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand der Aidshilfe Oberhausen e.V. einzureichen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche - und Fördermitglieder sind zur Zahlung des in der Beitragsordnung festgelegten Vereinsbeitrages verpflichtet.
- (2) Fördernde Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Sie können auch nicht in ein Vereinsorgan gewählt werden.
- (3) Werden ordentliche Mitglieder entgeltlich für den Verein tätig, so ruht ihre Mitgliedschaft. Für sie gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.
- (5) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die ihren Beitrag ordnungsgemäß entrichtet haben und deren Aufnahmeantrag dem Vorstand mindestens ein Jahr vor der Mitgliederversammlung vorgelegen hat.
- (6) Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - den Tod des Mitglieds oder durch das Erlöschen der juristischen Personen,
  - Austritt,
  - Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand der Aidshilfe Oberhausen e.V. wirksam.

(3) Der Ausschluss erfolgt,

- wenn das Mitglied in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat,
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung einen Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 6 Beitragsordnung**

Der Jahresbeitrag der Aidshilfe Oberhausen e.V. wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jeweils gültige Jahresbeitrag für alle Mitglieder ist der gültigen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entnehmen. Sie bleibt gültig, bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Einladung ist neben der Tagesordnung der Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

Die Einladung kann per Email, schriftlich, per Fax zugesandt oder persönlich übergeben werden. Jedem Mitglied steht es frei, durch schriftliche Eingabe beim Vorstand die Einladung auf dem Postweg zu fordern. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse, Faxnummer bzw. Anschrift gerichtet ist.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- (b) Wahl der Kassenprüfer\_innen
- (c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der KassenprüferInnen
- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Feststellung des Jahresabschlusses
- (f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- (g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedbeitrages
- (h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines

(Anträge die eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigelegt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von zweidrittel der Erschienenen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.)

- (i) Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
- (j) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstands
- (k) Beschlussfassung über die Aufnahme und Nichtaufnahme von Mitgliedern
- (l) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird
- (m) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung

## § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen:

- dem\_der Vorsitzenden
- dem\_der Stellvertreter\_in
- dem\_der 2. Stellvertreter\_in
- dem\_der Schriftführer\_in
- dem\_der Kassenführer\_in

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt haben. Auch in diesem Verfahren gilt die einfache Stimmenmehrheit.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Aufgaben an eine\_n Geschäftsführer\_in zu übertragen.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird die Mindestanzahl der Vorstandmitglieder unterschritten, bleiben die Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger\_innen gewählt sind.
- (5) Der Vorstand kann von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

#### **§ 11 Kassenprüfer\_in**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen, höchstens zwei Kassenprüfer\_innen für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmen.
- (2) Die Kassenprüfer\_innen sind befugt, jederzeit Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Sie sind von Weisungen des Vorstandes unabhängig und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

#### **§ 12 Niederschriften**

- (1) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem\_der Protokollanten\_in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von 2 Wochen den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Protokollanten/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern zuzusenden.

Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

#### **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins an die Deutsche AIDS-Stiftung Bonn übertragen, die dieses ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich HIV und Aids zu verwenden hat.

## **§ 14    Datenschutz**

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet und gespeichert.